

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg

Stück 18

Freiburg i. Br., 15. November

1946

Dank und Aufruf. — Weltmissionssonntag 1946. — Gottesdienste für die gefallenen Soldaten und Toten der Zivilbevölkerung. — Fest der heiligen Cäcilia 1946. — Führung der Kirchenbücher. — Ehedispensgesuche. — Kollektiv-Anfall- und Haftpflichtversicherung der „Katholischen Jugend.“ — Katechetische Blätter. — Philosophisches Jahrbuch. — Exerzitien. — Anschaffung neuer Glocken. — Reichsunfallversicherung. — Anstellung der Neupriester. — Ernennungen. — Pfründe-befetzungen. — Verzicht. — Versetzungen. — Sterbefall.



Als Opfer ihrer Pflicht im Dienste des Vaterlandes sind auf dem Felde der Ehre gefallen:

die Kandidaten der Theologie und Alumnen des Collegium Borromaeum:

127. Oberfeldwebel **Wilhelm Roth** aus Dasingen, am 3. März 1946 in einem russischen Lazarett an Lungenentzündung gestorben im Alter von 30 Jahren.
128. **Rudolf Ruhn** aus Walbertsweiler, am 28. Juli 1945 im Spital zu Gran (Ungarn) an den Folgen seiner Kriegsverletzung gestorben im Alter von 24 Jahren.

der Beamte des Erz. Oberstiftungsrates:

Unteroffizier **Johann Anderer**, Erz. Finanzsekretär, geboren am 7. Oktober 1913 in Karlsruhe, zum Wehrdienst einberufen am 26. August 1939, am 22. Dezember 1944 im Kriegsgefangenenlazarett in Karaganda (Mittelasien) gestorben.

Wir empfehlen ihre Seelen dem Memento der Priester und dem Gebete der Gläubigen.

R. i. p.



Nr. 186

Dank und Aufruf

Der Heilige Vater hat uns in seiner grenzenlosen Güte einen Eisenbahnwagen mit Bekleidungsstücken und Nahrungsmitteln zugesandt. Ich habe ihm dafür gerührten Herzens gedankt und die Caritas angewiesen, die Gaben des Heiligen Stuhles nach Maßgabe der Bedürftigkeit zu verteilen. Eine Behebung unserer Not ist dadurch leider nicht zu erwarten, aber große Freude ist in viele Häuser und Familien für einige Tage wenigstens eingezo-gen. Um eine

durchgängige Linderung der Not zu erreichen, bin ich neuerdings an die zuständigen Stellen im eigenen Land herangetreten. Und nicht ohne Erfolg. Dabei wurde ich allerdings darauf hingewiesen, daß ein Ausgleich der Lebensmittel zur Voraussetzung hat, daß die Landwirtschaft ihre Abgabepflicht pünktlich erfüllt und die übrige Bevölkerung nicht durch Schwarzhandel und maßloses Hamstern eine gerechte Verteilung an den vorhandenen Lebensmitteln vereitelt. Für das Ganze besorgt, erneuere ich meine schon in meinem letzten Hirten-schreiben vom 14. September ausgesprochene Bitte, daß wir jetzt brüderlich zusammenhalten, um damit Vorwürfen zu begegnen, die die erreichten Zugeständnisse unwirksam machen müßten. Ich werde fortfahren, auch für das leibliche Wohl meiner Erzdiözesanen oberhirtlich besorgt zu sein. Ich erinnere aber auch daran,

daß unser heiliger Glaube uns nicht bloß die Barmherzigkeit, sondern auch die Gerechtigkeit vorschreibt, durch die allein ein gewisser Ausgleich der noch vorhandenen Lebensmittel ermöglicht wird.

Freiburg i. Br., den 7. November 1946.

† Conrad, Erzbischof.

Vorstehendes Hirtenwort des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs ist am Sonntag nach der Zustellung dieses Amtsblattes im sonntäglichen Gottesdienst von der Kanzel zu verlesen.

Freiburg i. Br., den 8. November 1946.

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 187

Weltmissions-Sonntag 1946

Meine lieben Erzbischofskinder!

„Gehet hin in alle Welt, und lehret alle Völker und taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes!“ Das ist ein Abschiedswort des göttlichen Heilandes und zugleich ein endgültiger Befehl an seine Apostel und ihre Nachfolger, auf daß sie seine Gnade und Wahrheit den Völkern aller Zonen und Zeiten verkündigen und vermitteln.

Tausende sind seit diesem ersten Auftrag als treue Knechte des göttlichen Säumannes über die Furchen der Erde geschritten. Sie haben ihre Heimat mit der Blut der südlichen Länder oder der Kälte Alaskas vertauscht und dabei ihre Gesundheit und ihr Leben geopfert, denn ihre physischen Kräfte waren den furchtbaren körperlichen und seelischen Strapazen der Missionsarbeit nicht gewachsen. Tausende haben ihr Blut unter gräßlichen Qualen vergossen, weil die teuflische Grausamkeit des Heidentums nicht ruhte, bis die Apostel der christlichen Wahrheit und die Vorbilder christlichen Lebens aufs gräßlichste gemartert waren und als ausgeblüht erschienen. Aber immer füllten junge, begeisterte Streiter die dadurch entstandenen Lücken mit Heldennut wieder aus. Und ein großer Erfolg erblühte aus diesen zahlreichen Opfern. Millionen bisher in der Todesnacht des Heidentums schmachsender Menschen fanden im erlösenden Kreuz ihr eigentliches Leben, ihren Frieden und ihr Heil. Und ganze vorher dem Götzendienst verschriebene Länder traten in den unzertrennbaren Verband unserer heiligen katholischen Kirche. Manche von diesen waren schon um die Wende des vergangenen Jahrhunderts so weit im Christentum und in seiner Kultur gediehen, daß sie Priester und Bischöfe in fast genügender Zahl aus ihren eigenen Reihen stellen konnten.

Aber dann kam nach einem langen Völkerfrieden der erste Weltkrieg mit seinem verheerenden Einfluß. Uneinigkeit, Haß in allen Formen, Züchtung der Menschen nach Millionen und mit den ausgeklügeltsten Waffen und zwar durch jene Nationen, die als die größten und christlichsten er-

schiienen, — das war für die farbigen Völkerschaften ein Erlebnis, das wie ein Unbegreifliches verwirrte, in seiner Gegenätzlichkeit zum Heiland und zu seinen Geboten den christlichen Einfluß störte und häufig sogar das mit hingebendster Arbeit und rücksichtsloser Opferbereitschaft in langen Jahrzehnten religiös und sittlich Aufgebaute oder wenigstens Angebaute aus den Fundamenten warf und zerstörte. Die christlichen Missionäre verzagten jedoch nicht, sondern sprangen mit heldenhaftem Mut, sobald es der Friedensschluß ermöglichte, in die Breschen, sodaß die bekehrten oder zur Bekehrung bereiten fremden Völker langsam wieder, an die Kraft des Christentums zu glauben begannen und die schweren Argernisse des ersten Weltkrieges vergaßen. Aber da überfiel der zweite Weltkrieg die Menschheit in einer Furchtbarkeit, die noch vernichtender war als jene des ersten. Weite Gebiete in Afrika und Asien und in der Südsee fielen jetzt von neuem der Kriegesfurie zum Opfer. Hunderte von keimenden und blühenden Stationen welkten dahin oder erstickten aus Mangel an Missionären und Schwestern, und nicht selten traten religiöse Zeichen feindseligster Art an die Stelle des Kreuzes. So der Halbmond zum Beispiel, das Symbol des wieder erwachenden, mit neuzeitlichen Mitteln systematisch verbenden Islam, der uns in seinem beispiellosen Fanatismus fast niemals das von ihm mit Gewalt oder Betörung Eroberte wieder zurückgibt. Daneben häuften sich die materiellen Verwüstungen in den durch den Krieg vom Heimatland völlig abgeschnittenen Missionsprovinzen. Klöster, Kirchen, Krankenhäuser, Schulen in China, Japan, Burma, auf den Philippinen, in der Südsee und anderswo wurden in wilder Wut zerstört und dem Erdboden gleichgemacht. Dutzende von Schwestern und Missionären fanden durch Hunger oder fürchterliche Mißhandlungen in den Gefangenenlagern den Tod. Mehrere hundert Patres und Schwestern ertranken durch den Untergang der Schiffe, auf denen sie sich retten wollten oder von den Feinden entführt wurden. So sehen wir jetzt in manchen Missionsgebieten nur rauchende Trümmer und zerschmetterte Kreuze, nur Friedhöfe von Bischöfen, Priestern, Brüdern und Ordensschwestern und zerwühlte und verzweifelte Menschenseelen, die früher so freudig christlich glaubten, aber jetzt nicht mehr wissen, was sie glauben, hoffen und lieben sollen. Zustände also wie bei uns: Ruinen und Tod, Hunger, Zweifel und Leid!

Was nun? Dürfen wir uns damit begnügen, diese erschreckend großen Verluste nur wie ein Geschäftsmann zu buchen und im Hinblick auf unsere eigene Not das christliche Missionsfeld bis zum Anbruch von besseren Zeiten ohne Gegenversuche abzuschreiben? Das wäre undankbar und unchristlich. Haben wir nicht die heilige Verpflichtung, auch unsererseits dazu beizutragen, daß, wie wir im Vater unser alltäglich beten, das Gottesreich zu jenen Menschen komme, die noch in der Finsternis eines oft so schmachvollen Wahnes und geradezu dämonischen Aberglaubens

liegen? Sind wir weiter nicht im Gewissen verpflichtet, nun auch langsam das wieder gut zu machen, was nicht nur die beiden Weltkriege vernichtet haben, sondern auch das andere, das durch die Laster der Europäer in Afrika und anderswo verschuldet und verwüstet wurde? Hunderttausende von armen Menschen gingen durch den raffiniert organisierten Sklavenhandel der Araber unter unfäglichen Leiden zu Grunde. Aber die Zahl derer, die, angesteckt von den Luftseuchen der verkommenen Europäer, dem Siechtum und frühen Tod verfallen sind, ist nicht viel geringer. Große Stämme, sowohl in Afrika als auch in anderen südlichen und östlichen Ländern, haben aufgehört zu existieren, oder sie sind auf einen kümmerlichen Rest durch den massenhaft eingeführten Alkohol und die venerische Ansteckung durch den weißen Mann zusammengeschrumpft. Wer einmal die Geschichte der farbigen Menschen schreibt, wird der entsetzten Welt beweisen können, daß Europa die verbrecherischen Mörder und Totengräber ganzer Rassen aus Gewinnsucht und sittlicher Verkommenheit geliefert hat. Verpflichtung also genug, um auch hier zu sühnen und an jene zu denken, die doch auch als unsere Brüder und Schwestern in Gott gelten müssen und erlöst werden wollen durch Christi kostbares Blut und eingehen sollen in das Reich unseres Glaubens und in die ewige Heimat des Friedens jenseits des Grabes. Ich bitte deshalb meine Erzbischöfen dringend, die Gelegenheit des Weltmissionssonntages eifrigst zu benutzen und nach Kräften Opfer zu bringen, damit die untergegangenen oder nur in kleinen Resten noch vorhandenen Missionsstationen wieder aufstehen und neue Gründungen überall ermöglicht werden, wo noch das Heidentum die Menschen mit seinem Wahn und seinen sittlichen Unkulturen umnachtet. Tatsächlich ist auf der Erde die Zahl der Heiden immer noch größer als die der Christen. Ich bitte euch, liebe Erzbischöfen, auch, keinerlei Hindernisse jenen in den Weg zu legen, die sich zur Missionsarbeit berufen fühlen, sondern sie in ihrem edlen apostolischen Streben aufs kräftigste zu unterstützen, damit sich unser eigenes Volk wieder an der Verchristlichung der Menschheit beteilige und an dem Segen, der von den Missionen in der weiten Welt auch in die heimatlichen Länder strömt. Ich bitte, die Zeitschrift des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung und die wiedererschienenen Missionsblätter zu halten, um sich ein lebendiges Bild vom Ringen des Kreuzes und seiner Apostel in den fernen Landen zu verschaffen, ein Bild, das religiös erbaut, ergreift und aufrüttelt und zugleich belehrend und unterhaltsam wirkt. Ich bitte endlich neben der materiellen Opfergabe für die Missionen um ein tägliches Vaterunser für die Missionäre und die Missionschwestern in den fernen Erdteilen, damit ihr apostolischer Eifer nicht erlahme, die Krankheiten der Tropen und der Arktis sie nicht vorzeitig schwächen und unbrauchbar machen und der Tod nicht so erschrecklich, wie es in den letzten Jahren der Fall war, ihre gottgeweihten Reihen lichte oder sie ganz zur Strecke bringe.

Mit dem Gebet des heiligen Franz Xaver, des großen Apostels der Indier und Japaner: „Da mihi animas, cetera tolle“, „Schenk' mir — o Gott — Seelen, alles andere kannst du mir nehmen“, zogen sie aus. Möge dieses heldenmütige, von heiligster und heißester Liebe durchglühte Gebet sich in einen großen Segen für uns und die noch nicht zu Christus bekehrten Menschen der Erde verwandeln!

Gegeben zu Freiburg i. Br., am Feste Allerheiligen.

† Conrad, Erzbischof

Der Weltmissionssonntag ist in diesem Jahre am Sonntag, den 8. Dezember, in allen Pfarr- und Kuratienkirchen mit möglichster Feierlichkeit besonders als Gebetssonntag für die Missionen zu begehen. Zu seiner Vorbereitung ist das vorstehende Hirtenwort am Sonntag, den 1. Dezember, den Gläubigen bekannt zu geben. Am Weltmissionssonntag selbst ist in allen heiligen Messen die Oration aus der Messe für die Verbreitung des Glaubens als *oratio pro re gravi* einzulegen. In allen Predigten sollen die Gläubigen zur tätigen Missionshilfe als Mitglied im Päpstlichen Werk der Glaubensverbreitung (Franziskus-Xaverius-Missionsverein) aufgerufen und begeistert werden. Im Kindergottesdienst und in der Christenlehre sollen die Kinder über das Werk der heiligen Kindheit erneut belehrt werden. Die Gläubigen, die am Weltmissionssonntag beichten und kommunizieren und nach der Meinung des Heiligen Vaters für die Bekehrung der Heiden beten, erlangen einen vollkommenen Ablass, der den armen Seelen im Fegfeuer zugewendet werden kann. Wer andächtig einer Veranstaltung am Weltmissionssonntag beivohnt und für die Missionen betet, erlangt einen unvollkommenen Ablass von 7 Jahren (Reskript der Ritenkongregation vom 14. 4. 1926 und 30. 8. 1934). Es wird empfohlen, nach Möglichkeit am Nachmittag auch eine eucharistische Betstunde für die Heidenmission zu halten.

Laut päpstlicher Weisung ist am Weltmissionssonntag (8. Dezember) in allen Kirchen eine Kollekte abzuhalten, deren Ertrag ausschließlich zugunsten des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung sowohl für Missionszwecke auf dem Missionsfeld als auch in der Heimat bestimmt ist. Sie soll in ihrem ganzen Ertrag durch die Pfarrämter an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br. eingesandt werden.

Drucksachen, wie Aufnahmebilder, Mitgliederlisten, Rassenbücher, Beitragsbücher für die Förderer möge man unter Angabe der benötigten Menge bei der Hauptverwaltung des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung in Aachen, Hermannstraße 14, anfordern.

Freiburg i. Br., den 2. November 1946.

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 188

Ord. 4. 11. 46

Gottesdienste für die gefallenen Soldaten und Toten der Zivilbevölkerung

Wie in den vergangenen Kriegsjahren ist auch in dem Allerheiligenmonat 1946 in jeder Pfarrei und möglichst auch in den Filialen mit eigenem Gottesdienst ein Requiem mit Zumbagebeten für alle Kriegsoffer an der Front und in der Heimat zu halten.

Nr. 189

Ord. 4. 11. 46

Fest der heiligen Cäcilia 1946

Der Festtag der heiligen Cäcilia am 22. November ds. Js. gibt Veranlassung, an dem darauffolgenden Sonntag, den 24. November, des Cäcilienvereins und der Kirchenmusik besonders zu gedenken.

Im Sinne des Erzbischöflichen Erlasses vom 8. Februar 1944 (Amtsblatt 1944, S. 302, Nr. 18) mögen Dank, Anerkennung und Segen des Oberhirten den Dirigenten, Organisten und allen ausgesprochen werden, die in selbstloser Weise der Kirchenmusik zur Verfügung stehen und oft unter großen persönlichen Opfern an Zeit und Kraft, diesem heiligen Apostolat sich widmen.

Innerhalb der letzten Monate hat das kirchenmusikalische Leben in der Erzdiözese — namentlich in Verbindung mit dem Bruckner-Gedenktag — eine reiche Entfaltung und künstlerische Ausgestaltung gefunden. Die kirchenmusikalischen Andachten, die in nicht wenigen Pfarreien stattgefunden haben, sowie die Bezirks-Cäcilienvereins-Veranstaltungen haben neue Anregungen und religiöse Erbauung vermittelt. Die Präsidien der Vereine werden die durch die Rundbriefe des Diözesanpräses bekannt gegebenen Richtlinien dankbar entgegennehmen und praktisch auswerten.

Die Seelsorger wollen bestrebt bleiben, geeignete Pfarrangehörige, auch solche, die früher der Wehrmacht angehört haben, sowie Jugendliche für Ausübung der Musica Sancta zu gewinnen und der Pflege des religiösen Lebens unter den Vereinsmitgliedern — auch durch Einkehrtage — besondere Sorgfalt zuzuwenden.

Am Sonntag, den 24. ds. Mts., mögen die Kirchenchormitglieder sich an der Kommunionbank zusammenfinden und das Fest des heiligen Konrad, des Patronen unserer Erzdiözese, durch feierlichen Gesang im Hochamte oder durch eine kirchenmusikalische Andacht am Nachmittag auszeichnen.

Nr. 190

Ord. 11. 10. 46

Führung der Kirchenbücher

Bei allen Einträgen in die Kirchenbücher soll bei Männern immer der Beruf angegeben werden, bei Frauen außer dem Familiennamen auch der Geburtsname.

Das Taufbuch betr. wird vermerkt:

1. ein Protestant kann nach can. 765 CJC nicht Pate sein, ist also als Pate nicht ins Taufbuch einzutragen,
2. über die Zahl der Paten sagt can. 764 CJC: *Patritus unus tantum, licet diversis sexus a baptizando, vel ad summum unus et una adhibeantur.*

Nr. 191

Ord. 31. 10. 46

Ehedispensgesuche

Wir machen darauf aufmerksam, daß wir zur Dispensation von den nachgenannten Ehehindernissen:

Blutsverwandtschaft in der Seitenlinie im 3. Grad berührend den 2.,

Blutsverwandtschaft in der Seitenlinie im 3. Grad berührend den 1.,

Blutsverwandtschaft in der Seitenlinie im 2. Grad,

Schwägerschaft in der Seitenlinie im 2. Grad berührend den 1.,

Schwägerschaft in der Seitenlinie im 1. Grad

nur ermächtigt sind, „ex gravi urgentique causa, quoties periculum sit in mora et matrimonium nequeat differri usque dum dispensatio a Sancta Sede obtineatur“.

In allen Fällen, in denen die vorgenannten Voraussetzungen nicht gegeben sind, muß die Ehedispens vom Heiligen Apostolischen Stuhle erbeten werden, was unter den heutigen Verhältnissen mehr Zeit beansprucht als früher.

Wir ersuchen daher die Pfarrgeistlichen:

1. die Ehedispensgesuche, soweit dies möglich ist, wenigstens sechs Wochen vor dem in Aussicht genommenen Eheschließungstermin vorzulegen,

2. in allen Besuchen um Dispens von den oben genannten Ehehindernissen nicht nur den Dispensgrund anzugeben, sondern auch ausdrücklich zu vermerken, ob und aus welchen Gründen die betreffende Eheschließung nicht bis zum Eintreffen der Dispens vom Heiligen Apostolischen Stuhle verschoben werden kann, sowie, ob den Brautleuten schwerer Schaden daraus entstehen würde, wenn die Trauung bis zum Eintreffen der römischen Dispens verschoben würde, und worin dieser den Brautleuten drohende Schaden bestehen würde.

Die Unterlassung der vorgenannten Angaben in den Ehedispensgesuchen hat nicht nur vermehrte Schreibarbeit für uns und die Pfarrgeistlichen zur Folge, sondern führt auch fast immer zu sehr unangenehmen Verzögerungen für die Brautleute.

Nr. 192

Ord. 28. 10. 46

Kollektiv-Unfall- und Haftpflichtversicherung der „Katholischen Jugend“

Zwischen der Erzdiözese Freiburg und der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Aachen wurde zunächst auf die Dauer von 10 Jahren für die im Bunde „Katholische Jugend“ zusammengeschlossenen Vereine, Gemeinschaften, Gliederungen und Gruppen der katholischen männlichen und weiblichen Jugend der Erzdiözese eine Kollektiv-Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

Um den verschiedenartigen Verhältnissen bei der männlichen und der weiblichen Jugend Rechnung zu tragen, haben wir für die „Katholische Jugend“ (Abt. Männerjugend) das vertragliche Verhältnis des Gruppenvertrages, für die „Katholische Jugend“ (Abt. Frauenjugend) das vertragliche Verhältnis des Mantelvertrages gewählt. Beide Verträge laufen vom 1. Oktober d. J.

Beim Gruppenvertrag für die männliche Jugend sind alle der „Katholischen Jugend“ (Abt. Männerjugend) angeschlossenen Vereine, Gemeinschaften, Gliederungen und Gruppen bzw. deren Mitglieder ohne weiteres versichert. Einer Beitrittserklärung bedarf es daher nicht. Der Bund „Katholische Jugend“ (Abt. Männerjugend) hat lediglich am Ende eines jeden Versicherungsjahres die vorhanden gewesene Höchstzahl der versicherten Mitglieder der Versicherung bekannt zu geben.

Zur Durchführung des Mantelvertrages für die weibliche Jugend ist zu beachten, daß dieser zu Gunsten der dem Verträge beitretenden Kirchengemeinden der Erzdiözese bzw. der von diesen zur Versicherung an-

gemeldeten Mitglieder der „Katholischen Jugend“ (Abt. Frauenjugend) geschlossen ist. Die einzelne Kirchengemeinde erhält für die angemeldeten Mitglieder Versicherungsschutz vom Zeitpunkt der Absendung der Anmeldung und Einzahlung der Prämie. Soweit die Anmeldungen vor dem 1. Dezember 1946 erfolgen, wird der Versicherungsschutz ab Vertragsbeginn, also ab 1. Oktober 1946, gewährt. Die Stiftungsräte müssen daher namens der Kirchengemeinden den Beitritt der „Katholischen Jugend“ (Abt. Frauenjugend) zur Kollektiv-Unfall- und Haftpflichtversicherung ausdrücklich erklären. Die Beitrittserklärung hat gegenüber der Geschäftsstelle der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft, Bezirksdirektion in Karlsruhe, Karlstraße 47, zu erfolgen. Der Beitritt zu dieser Versicherung wird den Kirchengemeinden angelegentlichst empfohlen. Die Prämie wird von der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft jeweils von den einzelnen Kirchengemeinden eingefordert.

Die Verträge (Gruppenvertrag und Mantelvertrag) enthalten nach Maßgabe der allgemeinen Versicherungsbedingungen folgende besondere Bestimmungen:

A. Unfallversicherung

1. Die Versicherung erstreckt sich

a) auf alle Unfälle, die den Mitgliedern der „Katholischen Jugend“ bei allen planmäßigen Veranstaltungen und Zusammenkünften, z. B. bei Heimabenden, kirchlichen und außerkirchlichen Versammlungen, Fahrten, Spielen, Kursen, Tagungen, Leibesübungen und dergl., zustoßen.

b) Eingeschlossen gelten auch Unfälle auf dem direkten Wege zu und von diesen Veranstaltungen, sofern die Normaldauer dieses Weges nicht verlängert oder der Weg selbst durch rein private oder eigenwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. durch Einkauf, Besuch von Wirtschaften zu Privat Zwecken) unterbrochen wird.

c) Unfälle bei Ausübung des organisierten Fuß- und Handballsports mit Wettspielcharakter, also regelmäßiges Trainings- und Wettspiel in diesen Sportarten, sind nur dann eingeschlossen, wenn dieser Einschluß gegen Entscheidung der unter Ziffer C 1 genannten Zuschlagsprämie ausdrücklich beantragt ist.

2. a) Unfälle, die sich bei Benutzung von Transportmitteln auf dem Wege zu und von örtlichen Veranstaltungen oder bei der Teilnahme an auswärtigen Veranstaltungen ereignen, sind gleichfalls eingeschlossen, sofern als Transportmittel nicht Luftfahrzeuge oder Krafträder benutzt werden.

b) Ausgeschlossen von der Versicherung sind Unfälle bei der Benutzung von Luftfahrzeugen und Kraftködern, ferner Unfälle bei der Ausübung des Berufes oder bei einer berufähnlichen Betätigung (z. B. als freiwillige Helfer [innen] bei Wiederaufbauarbeiten an Kirchen oder kirchlichen Gebäuden), auch wenn diese im Auftrage oder im Interesse der Vereine erfolgen.

c) Unfälle bei von den Vereinen angeordneten caritativen Arbeiten (z. B. Kriegsgräberfürsorge, Hilfeleistung für Gebrechliche oder Altersschwache) sind nach Maßgabe des Vertrages in die Versicherung eingeschlossen.

3. Der Versicherungsschutz wird gewährt:

a) für Unfälle, welche den versicherten Mitgliedern bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres zustoßen nach Maß-

gabe der „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Kinder-Unfallversicherung“.

b) für Unfälle, die den versicherten Mitgliedern nach dem Beginn des 18. Lebensjahres zustoßen, nach Maßgabe der „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Unfallversicherung“.

4. Versicherungsleistungen:

Die Versicherungssummen betragen für jedes Mitglied:

- a) RM. 1 000.— für den Todesfall (Kapitalzahlung),
- b) RM. 10 000.— für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung),
- c) RM. 500.— für Heilkosten, soweit sie nicht von einer Krankenversicherung ersetzt werden,
- d) RM. 250.— für nachgewiesenen Verdienstausschlag, sofern die Arbeitsunfähigkeit länger als 14 Tage vom Unfallstichtage an gerechnet andauert. Beträgt die Arbeitsunfähigkeit 14 Tage und weniger, so besteht kein Anspruch auf Entschädigung für entgangenen Verdienst.

B. Haftpflicht-Versicherung

Die Versicherung gewährt Versicherungsschutz für den Fall, daß die Leitungen der Jugendgruppen oder Jugendgemeinschaften von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen werden.

1. Versicherungsumfang:

Die Versicherung erstreckt sich demnach auf die gesetzliche Haftpflicht

a) der Vereine und ihrer gesetzlichen Vertreter aus der satzungsgemäßen Vereinstätigkeit, aus Besitz und satzungsgemäßer Verwendung von Vereinsgerätschaften und Einrichtungen, als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken oder Gebäuden, einschließlich der Haftpflicht gem. § 836 Abs. 2 BGB, soweit die Räumlichkeiten und Grundstücke zu satzungsgemäßen Vereinszwecken benützt werden.

b) Eingeschlossen ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus der Beteiligung an planmäßigen Vereinsveranstaltungen sowie aus der Benutzung und dem Mitführen von Vereinsgeräten oder eigenen Geräten und Ausrüstungsgegenständen, soweit sie zur Erfüllung des satzungsgemäßen Vereinszweckes dienen.

2. Ausschlüsse:

Ausgeschlossen von der Versicherung ist die Haftpflicht aus Haltung, Verwendung oder Lenken von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, aus der Ausübung des Berufes oder einer berufähnlichen Betätigung von Vereinsmitgliedern, auch wenn diese im Auftrage oder im Interesse des Vereins erfolgt, ausgenommen bei caritativer Betätigung von Vereinsmitgliedern, aus Veranstaltungen, die über den Rahmen der üblichen satzungsgemäßen Veranstaltungen hinausgehen (z. B. größere Gau-, Bundes- oder sonstige Feste).

3. Versicherungsleistungen:

Die Versicherungssummen betragen:

- RM. 200 000.— für Personenschäden je Ereignis,
- RM. 10 000.— für Sachschäden je Ereignis.

C. Gemeinsame Bestimmungen für die Unfall- und Haftpflicht-Versicherung

1. Prämie:

Als Jahresbeitrag für die Unfall- und Haftpflicht-Versicherung sind zu entrichten:

als Grundbeitrag RM. —.24 je Mitglied,
als Zusatzprämie RM. —.18 je Mitglied für organisierten Sport (Fuß- und Handball).

Für die im Laufe eines Versicherungsjahres hinzutretenden Mitglieder ist der volle Jahresbetrag zu entrichten. Für die Prämienberechnung ist jeweils die Höchstzahl der in einem Versicherungsjahr vorhanden gewesenen Mitglieder zugrunde zu legen.

2. Kreis der Versicherten:

Als versichert gilt jedes Mitglied das im Besitze eines Mitgliederausweises der versicherten Vereine, Gliederungen oder Gruppen ist, oder dem von diesen Vereinigungen die Ausstellung einer Mitgliedskarte zugesichert ist. Werden Mitgliedskarten nicht ausgegeben, so sind die Vereine verpflichtet, namentliche Mitgliederlisten mit laufender Nummer zu führen, und es gelten jeweils nur diejenigen Jugendlichen versichert, die in diesen Listen aufgeführt sind. Soweit Versicherungsschutz für den Einschluß der organisierten Sportausübung gewünscht wird, sind diese Vereine verpflichtet, diese Sportler (-innen) in einer besonderen Liste mit Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Wohnort, laufende Nummer, Tag des Beitritts zur Versicherung, gesondert aufzuführen.

Dem Beauftragten der Gesellschaft ist jederzeit Einsicht in die Listen zu gewähren.

3. a) Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft oder an die zuständige Geschäftsstelle zu richten.

b) Alle Unfälle sind von den Vereinen unter Wahrung der in den Versicherungsbedingungen festgelegten Fristen unverzüglich direkt der Geschäftsstelle der Nacher und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft in Karlsruhe (Baden), Karlstraße 47, zu melden, die die Regelung der Schadensfälle mit den versicherten Mitgliedern durchzuführen hat.

c) Beitragszahlungen können auf folgende Konten der Nacher und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft — Bezirksdirektion in Karlsruhe — geleistet werden: Französische Zone: Postscheckamt Freiburg Nr. 1490, Dresdner Bank, Filiale Freiburg, Nr. 1075; Amerikanische Zone: Postscheckamt Karlsruhe Nr. 1852, Dresdner Bank, Filiale Karlsruhe, Nr. 1020, Badische Bank, Karlsruhe, Nr. 15000.

Nr. 193

Ord. 30. 8. 46

Katechetische Blätter

Wir weisen darauf hin, daß die Katechetischen Blätter, Zeitschrift für katholische Religionspädagogik, im Verlag Kösel-München wieder erschienen sind. Bei der Wichtigkeit der religiösen Jugendunterweisung werden alle Katecheten diese Blätter zur Anregung, Vertiefung und Fortbildung im katechetischen Amt mit Nutzen verwenden.

Nr. 194

Ord. 5. 10. 46

Philosophisches Jahrbuch

Anfang Oktober d. Js. soll das Philosophische Jahrbuch (der Görresgesellschaft) im Verlage Parzeller u. Co., vormals Fuldaer Aktiendruckerei, in Fulda wieder erscheinen. Es wird herausgegeben von Professor Dr. Georg Siegmund in Fulda und voraussichtlich vierteljährlich erscheinen. Der Preis beträgt je Heft RM 4.—. Das Philosophische Jahrbuch, das in den 55 Jahren seines Bestehens sich große Verdienste um die christliche Philosophie erworben hat, wird, dieser Tradition getreu, nunmehr seine Wirksamkeit wieder aufnehmen. Es sei dem Klerus zum Bezug angelegentlichst empfohlen.

Nr. 195

Ord. 2. 11. 46

Exerzitien

Im Exerzitienhaus „Maria Lindenberg“, Lindenberg, Post St. Peter über Freiburg i. Br., finden folgende Exerzitienkurse statt:

Männer: Montag, 24. bis Freitag, 28. Februar.

Jungmänner (ab 17 Jahren): Montag, 13. bis Freitag, 17. Januar.

Jungmänner (ab 17 Jahren): Mittwoch, 2. bis Karfreitag, 5. April.

Mittelschüler (ab 16 Jahren): Dienstag, 8. bis Samstag, 12. April.

Frauen: Montag, 24. bis Freitag, 28. März.

Frauen: Montag, 19. bis Freitag, 23. Mai.

Kriegerwitwen: Montag, 10. bis Freitag, 14. Februar.

III. Orden (weibl.): Dienstag, 15. bis Samstag, 19. April.

Pfarrhaußhalterinnen: Montag, 17. bis Freitag, 21. Februar.

Laienapostolat (Frauen und Jungfrauen): Montag, 3. bis Freitag, 7. Februar.

Kongreganistinnen (über 30 Jahren): Dienstag, 28. Januar bis Samstag, 1. Februar.

Kongreganistinnen (über 30 Jahren): Montag, 12. bis Freitag 16. Mai.

Kongreganistinnen (unter 30 Jahren): Montag, 20. bis Freitag, 24. Januar.

Kongreganistinnen (unter 30 Jahren): Dienstag, 18. bis Samstag, 22. März.

Jungfrauen: Montag, 28. April bis Freitag, 2. Mai.

Die Kurse beginnen jeweils um 5.30 Uhr abends und schließen am Morgen des letztgenannten Tages. Preis RM. 15.—, Einzelzimmer RM. 18.—.

Handtücher, Brot und Brotaufstrich sowie die entsprechenden Reisemarken für die anderen Lebensmittel oder die Lebensmittel selbst sind mitzubringen.

Anmeldungen sind zu richten an die Leitung des „Haus Lindenberg“, Post St. Peter über Freiburg i. Br.

In Hegne „St. Elisabeth“ finden folgende Exerzitienkurse statt:

Männer: Montag, den 30. Dez. bis Freitag, den 3. Januar 1947.

Jungmänner (über 17 Jahren): Montag, den 9. bis Freitag, den 13. Dezember.

Kongreganistinnen (unter 30 Jahren): Montag, den 16. bis Freitag, den 20. Dezember.

Preis: RM. 15.—. Einzelzimmer RM. 18.—.

Handtücher, Brot und Brotaufstrich sowie die entsprechenden Reisemarken für die anderen Lebensmittel oder besser die Lebensmittel selbst sind mitzubringen.

Anmeldungen sind zu richten an die Leitung des Exerzitionshauses „St. Elisabeth“ in Hegne/Bodensee.

In **Beuron** „Maria Trost“ finden folgende Exerzitionskurse statt:

Männer: Freitag, den 27. bis Dienstag, den 31. Dezember.

Jungmänner (über 17 Jahren): Montag, den 2. bis Freitag, den 6. Dezember.

III. Orden (weibl.): Montag, den 25. bis Freitag, den 29. November.

Jungfrauen (über 30 Jahren): Montag, den 16. bis Freitag, den 20. Dezember.

Jungfrauen (unter 30 Jahren): Montag, den 9. bis Freitag, den 13. Dezember.

Die Kurse beginnen jeweils um 7 Uhr abends und schließen am Morgen des letztgenannten Tages. Preis: RM. 15.—.

Bettwäsche, Handtücher, Brot und Brotaufstrich sowie die entsprechenden Reisemarken (für die franz. Zone), für die anderen Lebensmittel oder besser die Lebensmittel selbst sind mitzubringen.

Anmeldungen sind zu richten an die Leitung des Exerzitionshauses „Maria Trost“ in Beuron/Hohenzollern.

Nr. 196

OStR. 4. 9. 46

Anschaffung neuer Glocken

Wie in der amerik. besetzten Zone Badens (vgl. unsere Bekanntmachung im Amtsblatt 1946 S. 142, Nr. 132), so kann auf Antrag beim bad. Wirtschaftsministerium in Freiburg, Belfortstraße 23, auch für die französisch besetzte Zone Badens Glockenbronze-Altmaterial zum Guß von neuen Bronzeglocken freigegeben werden. Neue Bronze kann nicht zugeteilt werden, da Richteisenmetalle nicht verfügbar sind.

Nr. 197

OStR. 4. 11. 46

Reichsunfallversicherung

Nach Amtsblatt 1944 S. 349 Nr. 67 ist die „Berufsgenossenschaft für reichsgesetzliche Unfallversicherung“ in Berlin-Brunenwald, Salzbrunnerstraße 41, Trägerin der Reichsunfallversicherung für die im kirchlichen Dienst des Erzbistums Freiburg beschäftigten Angestellten und Arbeiter. Da diese Genossenschaft in der amerikanischen und französischen Zone von Baden und Hohenzollern eine eigene Verwaltungsstelle nicht unterhält, wird sie für den Bereich des Erzbistums von der „Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Fremdenverkehr“ in Mannheim, Augusta-Anlage 24, vertreten. Bei dieser Stelle sind die Arbeitsunfälle anzuzeigen. Ihr sind auch die Auftrags-, Wiederaufbau- und laufenden Unterhaltungsarbeiten, die durch Kriegsereignisse notwendig geworden sind und von den kirchlichen Rechtspersonen für eigene Regie durchgeführt werden, alsbald anzumelden, damit die hierbei beschäftigten Personen bei Arbeitsunfällen keine Nachteile erleiden.

Aufstellung der Neupriester

Beichert Alois als Vikar nach Bilsingen.

Biser Eugen als Vikar nach Freiburg-St. Georgen.

Enderle Pius als Vikar nach Emmendingen.

Huber Ludwig als Vikar nach Lauda.

Koos Valentin jun. als Vikar nach Mannheim (U. L. Frau).

Schmiederer Joseph als Vikar nach Markelfingen.

Spönllein Hans Hubert als Vikar nach Weinheim.

Stader Fridolin als Vikar nach Baden-Baden (St. Bernhard).

Wenger Jakob als Vikar nach Billingen (St. Fidelis).

Wolf Friedrich als Vikar nach Freiburg-Zähringen.

Ernennungen

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat nachstehende Herren zu Erzbischöflichen Geistlichen Räten ad honorem ernannt:

Michele Richard, Pfarrer i. R. in Neutrauchburg bei Isny im Allgäu,

Frank Hermann Joseph, Professor a. D. in Flehingen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Stadtpfarrer Albert Stehlin in Mannheim-Neckarau zum Direktor des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg ernannt.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Pfarrer Karl Bihler in Auldingen zum Dekan des Landkapitels Geisingen und den Pfarrer Joseph Vogler in Boll zum Dekan des Landkapitels Hechingen bestellt.

Pfründebesetzungen

6. Okt.: Ulrich Anton, Pfarrverweser in Taubersbischofsheim, auf diese Pfarrei.

7. Okt.: Hettler Max, Pfarrverweser in Billingen (St. Fidelis), auf diese Pfarrei.

13. Okt.: Seyfried Karl, Pfarrer von Pforzheim (Herz-Jesu) mit Absenz, Pfarrverweser von Dingelsdorf, auf diese Pfarrei.

20. Okt.: Ell Karl, Kurat in Hörden, auf die Pfarrei Oberhalbach.

20. Okt.: Stang Kornel, Pfarrer von Stühlingen mit Absenz, Pfarrverweser in Reicholzheim, auf die Pfarrei Hochhausen.

24. Okt.: Schäfer Ludwig, Vikar in Billingen (St. Fidelis), auf die Pfarrei Tafertsweiler.

27. Okt.: Reiter Lukas, Pfarrer in Unterkirnach, auf die Pfarrei Berghaupten.

27. Okt.: Schwitt Joseph, Pfarrer in Au a. Rh., auf die Pfarrei Buchen.

27. Okt.: Wasmere Paul, Pfarrverweser in Niederrimsingen, auf diese Pfarrei.

3. Nov.: Walter Leopold, Pfarrer von Kehl mit Absenz, Pfarrverweser in Ebnet, auf die Pfarrei Bad Peterstal.
3. Nov.: Weis Emil, Pfarrverweser in Schielberg, auf die Pfarrei Obertsrot.

Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Alois Gartner auf die Pfarrei Lienheim mit Wirkung vom 15. Oktober 1946 cum reservatione pensionis angenommen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Peter Sickler auf die Pfarrei Rängendingen mit Wirkung vom 15. Oktober 1946 cum reservatione pensionis angenommen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Emil Scheuble auf die Pfarrei Menzenschwand mit Wirkung vom 1. November 1946 cum reservatione pensionis angenommen.

Verseetzungen

20. Juli: Englert Ludwig jun., als Vikar nach Elzach.
1. Aug.: Göppel P. Laurentius SOCist., als Kurat nach Birnau.
3. Sept.: Ansel Wilhelm, Vikar in Ostrach, i. g. E. nach Unterbühlertal.
3. Sept.: Wursthorn Friedrich, als Vikar nach Kenzingen.
4. Sept.: Keller Joseph, Vikar in Überlingen, als Pfarrverweser nach Tppingen.
7. Sept.: Barnickel Heinrich, Vikar in Wiesloch, i. g. E. nach Nordrach.
7. Sept.: Grün Wenzel, als Vikar nach Grünfeld.
9. Sept.: Beiser Heinrich, Vikar in Ketsch, i. g. E. nach Haslach i. K.
11. Sept.: Dietmeier Walafried, bisher beurlaubt, als Vikar nach Forst.
13. Sept.: Burger Pius, Vikar in Haslach i. K., i. g. E. nach Karlsruhe (U. L. Frau).
17. Sept.: Rupp Alois, Vikar in Durmersheim, i. g. E. nach Mannheim-Feudenheim.
1. Okt.: Rudy Adolf, als Pfarrverweser nach Duchtlingen.
1. Okt.: Schuhmacher P. Heribald OFM., als Pfarrverweser nach Rusbach.
1. Okt.: Thimm Dr. Karl, Pfarrvikar in Markelfingen, als Pfarrverweser nach Wasenweiler.
1. Okt.: Wildschütte Viktor, Vikar in Mannheim (U. L. Frau), als Religionslehrer an die Gewerbeschule in Mannheim.
9. Okt.: Gerstenkorn Walter, Pfarrverweser in Oberbalbach, i. g. E. nach Au a. Rh.
9. Okt.: Siegel Karl, Vikar in St. Trudpert, i. g. E. nach Ettenheim.
9. Okt.: Weiße Karl, als Kurat nach Hörden.
10. Okt.: Gehr Wendelin, Kurat in Titisee, als Pfarrverweser nach Schuttertal.
11. Okt.: Haas Klemens, Pfarrverweser in Obersäckingen, als Kurat nach Titisee.
11. Okt.: Meyer Julius, Vikar in Schuttertal, i. g. E. nach Karlsruhe-Knielingen.
13. Okt.: Schreck Richard, Pfarrverweser in Tafertsweiler, i. g. E. nach Hög.
14. Okt.: Presser Franz, Vikar in Ettenheim, i. g. E. nach Lahr, St. Peter und Paul.
15. Okt.: Erbin Dr. Franz, Vikar in Freiburg-Zählingen, als Studentenseelsorger und Revisor an das Collegium Borromaeum in Freiburg i. Br.
15. Okt.: Mayer Anton, Vikar in Buchen, als Pfarrverweser nach Moosbronn.
16. Okt.: Ansel Wilhelm, Vikar in Unterbühlertal, i. g. E. nach Freiburg-St. Urban.
16. Okt.: Danner P. Wilhelm SS., als Pfarrverweser nach Unterkirnach.
16. Okt.: Eidel Joseph, Pfarrverweser in Eschbach b. H., i. g. E. nach Windschlag.
16. Okt.: Grimm Heinrich, Pfarrverweser in Obertsrot, i. g. E. nach Niederbühl.
16. Okt.: Kall P. Ernst SVD., Vikar in Sasbachwalden, i. g. E. nach Jestetten.
16. Okt.: Reichenbach Joseph, Missionar in Freiburg i. Br., als Pfarrverweser nach Sasbachwalden.
16. Okt.: Schäggle Karl, Pfarrvikar in Karlsdorf, als Pfarrverweser nach Schielberg.
18. Okt.: Birkle Paul, als Pfarrverweser nach Ebret.
22. Okt.: Schoske Bruno, als Vikar nach Böhrenbach.
30. Okt.: Legler Hermann, Pfarrverweser in Leutkirch, i. g. E. nach Gottenheim.
31. Okt.: Wohlfarth Robert, Vikar in Appenweier, i. g. E. nach Buchen.
1. Nov.: Stegle Paul, Vikar in Schliengen, als Pfarrvikar nach Langenrain.

Im Herrn ist verschieden

4. Nov.: Hall Kaspar, resign. Pfarrer von Friedingen, † in Emmendingen.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat